

§. 6.

Alle Unsittlichkeiten auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen haben sofortige Verhaftung und Bestrafung zur Folge.

§. 7.

Eben so werden muthwillige Buben, welche auf den Straßen und öffentlichen Plätzen Unruhe erregen, und das Publikum auf irgend eine unsittliche Art belästigen, sofort durch Policen-Diener ergriffen und entweder mit Gefängniß belegt oder auf irgend eine andere Art gezüchtigt werden.

§. 8.

Lärmende, unanständige Musik ist verboten; auch dürfen, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Obrigkeit, keine öffentlichen Aufzüge auf den Straßen gehalten werden; an Sonn- und Festtagen müssen solche, so wie Schlittensfahrten und andere geräuschvolle Belustigungen und Handlungen, während des Gottesdienstes ganz unterbleiben; und wird sich hierbei überhaupt auf die Vorschriften der Landesgesetze wegen der Sabbathfeier bezogen.

§. 9.

Von Niemanden kann ohne Erlaubniß und besondere Autorisation der Obrigkeit etwas öffentlich angeschlagen und ausgerufen, ausgespielt oder ausgeloset, oder mittelst öffentlicher Auction verkauft werden.

§. 10.

Alles Betteln auf den Straßen und in den Häusern wird hiermit anderweit streng untersagt und Ze-